

Übungsfall: Schmutzige Methoden wegen sauberer Energie*

Von Ref. jur. Benjamin Hansen, Köln

Sachverhalt

Die A-GmbH (A) mit Sitz in Luxemburg und die B-AG (B) mit Sitz in Zürich gehören zu dem international tätigen Konzern „Sunshine-TECNO“, der Technologie für den Bau von Photovoltaikanlagen entwickelt, Dritten zur Verfügung stellt und auch selbst solche Anlagen baut. Auch die C-GmbH (C) mit Sitz in Düsseldorf und die D-S.à.r.l. (D) mit Sitz in Paris möchten von der zunehmenden Nachfrage nach grüner Energie profitieren und haben sich vor diesem Hintergrund ebenfalls auf die Entwicklung neuer Technologien auf dem Gebiet der Solartechnik spezialisiert. Die E-LTDA (E), eine Gesellschaft brasilianischen Rechts mit Sitz in Brasília, die gelegentlich mit C und D zusammenarbeitet, hat im November 2008 eine Photovoltaikanlage im sonnenverwöhnten Rio de Janeiro zur Energieversorgung des Estádio do Maracanã, dem Austragungsort des Finalspiels der Fußball WM 2014, errichtet, um so bereits einen ersten Beitrag zu dem von der FIFA angestrebten Ziel zu leisten, das Image einer „grünen“, d.h. umweltfreundlichen WM entstehen zu lassen. A und B behaupten, dass E dabei Technologie verwendet hat, die ihr von C und D zur Verfügung gestellt wurde, tatsächlich aber von „Sunshine-TECNO“ stammt. Ihnen sei bereits ein Schaden in sechsstelliger Höhe entstanden; weitere Schäden in vergleichbarer Höhe seien zu befürchten. Im Februar 2012 erheben sie Klage vor dem LG Düsseldorf gegen C, D und E auf Unterlassung der Vervielfältigung und der Verbreitung bestimmter technischer Zeichnungen und Schriftstücke, die für den Bau der Photovoltaikanlage in Rio als Grundlage gedient haben sollen. A und B, die ein kollusives Zusammenwirken von C, D und E vortragen und vor dem LG Düsseldorf ein einheitliches Urteil erreichen wollen, stützen sich dabei auf Ansprüche aus dem Urheberrecht sowie aus unlauterem Wettbewerbsverhalten. Sie beanspruchen urheberrechtlichen Schutz für Luxemburg und die Schweiz. C, D und E bestreiten sowohl das Bestehen der geltend gemachten Ansprüche als auch die Zuständigkeit des LG Düsseldorf.

Aufgabe 1

Ist das LG Düsseldorf für die Klagen der A und B gegen C, D und E zuständig?

Aufgabe 2

Welches Recht ist auf die von A und B geltend gemachten Ansprüche anwendbar?

* Der Sachverhalt und der zweite Teil der Bearbeitung sind angelehnt an die Entscheidung des OGH (Oberster Gerichtshof, Österreich), Beschl. v. 20.9.2011 – 4 Ob 12/11k = GRUR Int. 2012, 468.

Lösungsvorschlag für Aufgabe 1

I. Klage gegen C¹

Das LG Düsseldorf müsste für die Klage von A und B gegen C zuständig sein.

1. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könnte sich aus der EuGVVO² ergeben.

a) Anwendbarkeit der EuGVVO

Dazu müsste die EuGVVO zunächst anwendbar sein.

aa) Sachlich

Bei den von A und B geltend gemachten Ansprüchen handelt es sich um Zivil- und Handelssachen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO. Eine Ausnahme gem. Art. 1 Abs. 2 EuGVVO ist nicht ersichtlich. Mithin ist der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet.

bb) Räumlich-persönlich

C hat seinen Wohnsitz gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 lit. a EuGVVO in Düsseldorf, also in Deutschland, sodass auch der räumlich-persönliche Anwendungsbereich gem. Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 EuGVVO eröffnet ist.

cc) Zeitlich

Schließlich ist auch der zeitliche Anwendungsbereich gem. Art. 66 Abs. 1, 76 EuGVVO eröffnet.

dd) Ergebnis

Der Anwendungsbereich der EuGVVO ist eröffnet. Vorrangig anwendbare Regelwerke sind nicht ersichtlich.

b) Zuständigkeit nach der EuGVVO

aa) Ausschließliche Zuständigkeit

In Betracht kommt eine ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. Art. 22 Nr. 4 EuGVVO. Danach sind für Streitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit von

¹ Die getrennte Prüfung der einzelnen Klagen dient der Übersichtlichkeit. Möglich wäre es indes auch, die Klagen gegen C, D und E gemeinsam abzuhandeln.

² VO EG/44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Am 10.1.2015 wird eine Neufassung der EuGVVO in Kraft treten, VO EU/1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012 Nr. L 351/1. Siehe dazu v. Hein, RIW 2013, 97. Für die Bearbeitung dieser Klausur ergeben sich aus der Neufassung der EuGVO keine inhaltlichen Änderungen.

Patenten und weiterer, ähnlicher Rechte die Gerichte des Mitgliedstaats ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Rechte eingetragen sind. Vorliegend stützen A und B ihre Klage zwar unter anderem auf die Verletzung von Urheberrechten. Es geht jedoch nicht um die Eintragung oder die Gültigkeit eines Rechts im Sinne des Art. 22 Nr. 4 EuGVVO, sodass dieser nicht einschlägig ist.

bb) Rüge Einlassung

C könnte sich jedoch gem. Art. 24 EuGVVO rügelos auf das Verfahren vor dem LG Düsseldorf eingelassen und damit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet haben, wenn er den Mangel der internationalen Zuständigkeit nicht geltend gemacht hat.

C hat die Zuständigkeit des LG Düsseldorf bestritten. Fraglich ist, ob diese Rüge den Anforderungen des Art. 24 EuGVVO hinsichtlich eines Bestreitens der internationalen Zuständigkeit gerecht wird.

Der Tatbestand der rügelosen Einlassung i.S.d. Art. 24 EuGVVO ist autonom auszulegen.³ Nach überwiegender Auffassung muss der Mangel der internationalen Zuständigkeit nicht ausdrücklich als solcher gerügt werden. Vielmehr soll die Rüge des Mangels der internationalen Zuständigkeit bereits dann wirksam sein, wenn sie dem Vortrag des Beklagten durch Auslegung entnommen werden kann.⁴ Dabei kann die Rüge der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts auch als Rüge der internationalen Zuständigkeit gedeutet werden.⁵

C hat ausdrücklich die Zuständigkeit des LG Düsseldorf bestritten. Dies kann auch als Rüge hinsichtlich des Mangels der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte verstanden werden. Mithin hat C die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte hinreichend gerügt, sich also nicht rügelos auf das Verfahren eingelassen.

cc) Gerichtsstandsvereinbarung

Auch eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 23 EuGVVO haben die Parteien nicht getroffen.

dd) Allgemeiner Gerichtsstand

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich jedoch aus dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 2

³ *Kropholler/v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Aufl. 2011, Art. 24 EuGVVO Rn. 7; *Leible/Sommer*, IPRax 2006, 568; *Stadler*, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 11. Aufl. 2014, Art. 24 EuGVVO Rn. 3.

⁴ EuGH, Slg. 1981, 1671 (1688 Rn. 15) – Elefanten Schuh = BeckRS 2004, 71745 (Elefanten Schuh); *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, Art. 24 EuGVVO Rn. 7; a.A. wohl *Geimer*, in: Zöllner, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014, Art. 24 EuGVVO Rn. 3, 5.

⁵ BGH NJW-RR 2005, 1518 (1519); *Gottwald* (Fn. 4), Art. 24 EuGVVO Rn. 7; *Dörner*, in: Saenger, Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2013, Art. 24 EuGVVO Rn. 8; *Stadler* (Fn. 3), Art. 24 EuGVVO Rn. 3.

Abs. 1 EuGVVO (actor sequitor forum rei), da C als Beklagter seinen Wohnsitz in Deutschland hat (siehe I. 1. a) bb)).

c) Ergebnis

Mithin sind die deutschen Gerichte für die Klage gegen C gem. Art. 2 Abs. 1 EuGVVO international zuständig.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des LG Düsseldorf ergibt sich aus §§ 12, 17 ZPO.

3. Sachliche Zuständigkeit

Gemäß §§ 23, 71 Abs. 1 GVG sind die Landgerichte sachlich zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro übersteigt. A und B machen Unterlassungsansprüche geltend. Bei Unterlassungsklagen ist der Wert des Rechtsstreits i.S.d. § 3 ZPO nach dem Interesse des Rechtsinhabers an der Vermeidung zukünftiger Rechtsverletzungen zu bestimmen.⁶ A und B tragen vor, dass neben einem bereits entstandenen Schaden in sechsstelliger Höhe auch in Zukunft ein vergleichbarer Schaden durch die behaupteten Rechtsverletzungen zu befürchten sei. Der Wert des Rechtsstreits liegt damit über fünftausend Euro. Das LG Düsseldorf ist mithin auch sachlich zuständig.

4. Ergebnis

Das LG Düsseldorf ist für die Klage gegen C sowohl international als auch örtlich und sachlich zuständig.

II. Klage gegen D

Zu prüfen ist, ob das LG Düsseldorf für die Klage gegen D zuständig ist.

1. Internationale Zuständigkeit

Auch für die Klage gegen D ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach der EuGVVO zu bestimmen, sofern diese anwendbar ist.

a) Anwendbarkeit der EuGVVO

Die sachliche Anwendbarkeit der EuGVVO ergibt sich – ebenso wie für die Klage gegen C – aus Art. 1 Abs. 1 EuGVVO. Auch bei diesen Ansprüchen handelt es sich um Zivil- und Handelssachen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO.

D hat ihren Wohnsitz i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. a EuGVVO in Paris/Frankreich und somit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, sodass der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der EuGVVO für die Klage gegen D gem. Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 EuGVVO eröffnet ist.

Die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVVO ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1, 76 EuGVVO.

Der Anwendungsbereich der EuGVVO ist mithin eröffnet.

⁶ BGH NJW-RR 1990, 1322; *Herget*, in: Zöllner, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014, § 3 ZPO Rn. 16; *Bendtsen*, in: Saenger, Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2013, § 3 ZPO Rn. 15.

b) Zuständigkeit nach der EuGVVO

Eine ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. Art. 22 EuGVVO ist nicht ersichtlich. Auch hat D ausdrücklich die Zuständigkeit des LG Düsseldorf gerügt, sodass auch eine rügelose Einlassung im Sinne des Art. 24 EuGVVO verneint werden muss (vgl. I. 1. b] bb)). Schließlich haben A bzw. B und D keine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 23 EuGVVO abgeschlossen.

aa) Art. 2 Abs. 1 EuGVVO

Für die Klage gegen D kann sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht aus dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 2 Abs. 1 EuGVVO ergeben. So hat D ihren Wohnsitz nicht im Gerichtsstaat Deutschland, sondern in Frankreich.

bb) Art. 6 Nr. 1 EuGVVO

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könnte sich jedoch aus Art. 6 Nr. 1 EuGVVO ergeben. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Ausreichend ist dabei, wenn irgendeiner von mehreren Beklagten seinen Wohnsitz und damit einen allgemeinen Gerichtsstand im Gerichtsstaat hat.⁷

C, D und E werden von A und B zusammen verklagt. D hat ihren Wohnsitz in Frankreich, also im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats. C hat ihren Wohnsitz und damit einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland. Mithin kann D auch in Deutschland verklagt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO erfüllt sind.

So müsste zwischen den Klagen gegen C und D eine so enge Beziehung gegeben sein, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten (sog. Konnexität⁸). Ziel des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO ist dabei die Förderung einer geordneten Rechtspflege sowie die Vermeidung von Parallelverfahren.⁹ Als Ausnahme zum allgemeinen Gerichtsstand ist Art. 6 Nr. 1 EuGVVO grundsätzlich restriktiv auszulegen.¹⁰ Allerdings dürfen auch keine zu hohen Anforderungen an die Konnexität gestellt werden. So hat es der EuGH für Art. 6 Nr. 1 EuGVVO bereits ausreichen lassen, wenn ein Klagebegehren gegen einen Beklagten vertraglicher, dasjenige gegen einen anderen

Beklagten hingegen deliktischer Natur ist.¹¹ Wann der erforderliche Zusammenhang zwischen mehreren Klagen besteht, ist zwar letztlich eine Frage des Einzelfalls.¹² Anerkannt ist jedoch, dass die Konnexität dann zu bejahen ist, wenn die Beklagten kollusiv zusammengewirkt haben.¹³

Vorliegend sollen C und D der E gemeinsam technische Zeichnungen und Schriftstücke von A und B unbefugt zur Verfügung gestellt haben. Dabei würde es sich um ein – kollusives – Zusammenwirken der Beklagten handeln. Ob ein solches tatsächlich stattgefunden hat, ist für die Frage der internationalen Zuständigkeit jedoch unerheblich und erst im Rahmen der Begründetheit zu prüfen. Für die Konnexität in Art. 6 Nr. 1 EuGVVO genügt die schlüssige Behauptung des Klägers, dass ein solches Zusammenwirken stattgefunden hat.¹⁴ A und B tragen ein solches Zusammenwirken von C und D schlüssig vor.

Nach teilweise vertretener Ansicht soll der Missbrauchsvorbehalt des Art. 6 Nr. 2 EuGVVO, wonach eine internationale Zuständigkeit zu verneinen ist, wenn die Klage nur erhoben wurde, um eine Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen – entgegen dem Wortlaut – auch auf Art. 6 Nr. 1 EuGVVO Anwendung finden.¹⁵ Unabhängig davon, ob dieser Ansicht gefolgt werden kann,¹⁶ liegen hier schon die Voraussetzungen des Missbrauchsverbots nicht vor. So haben A und

¹¹ EuGH, Slg. I 2007, 8319 (8359 Rn. 57) – Freeport.

¹² EuGH, Slg. 1988, 5565 (5584 Rn. 12) – Kalfelis = NJW 1988, 3088 (3089) m. Anm. Geimer; EuGH, Slg. I 2011, 12594 (12620 Rn. 83) – Painer = EuZW 2012, 182 (185) m. Anm. Roth.

¹³ Vgl. *Kropholler/v. Hein* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 10, mit Verweis auf OGH ÖJZ 2008, 114; siehe auch *Stadler* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 2a, die Fälle der Gesamtschuldnerschaft als „unproblematisch“ von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO erfasst sieht.

¹⁴ *Simotta*, in: Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Aufl. 2011, Bd. 5/1, Art. 6 EuGVVO Rn. 23; vgl. *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Kommentar zum EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 6 EuGVVO Rn. 10d; *Stadler* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 3.

¹⁵ OGH GRUR Int. 2013, 569 (572); *Wagner*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. 2011, Art. 6 EuGVVO Rn. 42 f.; *Mäsch*, IPRax 2005, 509 (514).

¹⁶ Der EuGH hatte im Fall Freeport (EuGH, Slg. I 2007, 8340 [8357 Rn. 51 ff.]) eine Prüfung des Missbrauchsvorbehalts im Rahmen von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO noch ausdrücklich abgelehnt, zustimmend *Gottwald* (Fn. 4), Art. 6 EuGVVO Rn. 16. In zwei neueren Entscheidungen hat der EuGH bei der Prüfung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO – wohl in Abkehr seiner Rechtsprechung in Freeport – jedoch auch Missbrauchserwägungen angeführt, siehe Rs. Painer (EuGH, Slg. I 2011, 12594 [12619 Rn. 78]) und Solvay (EuGH, Urt. v. 17.12.2012 – C-616/12, Rn. 22). Siehe dazu auch schon die früheren Entscheidungen des EuGH, Slg. 1988, 5565 (5583 Rn. 8 f.) – Kalfelis; EuGH, Slg. I 1998, 6511 (6548 Rn. 47) – Réunion européenne = EuZW 1999, 59 (62), sowie EuGH, Slg. I 2006, 6840 (6850 f. Rn. 32) – Reisch Montage = EuZW 2006, 667 (669).

⁷ *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2011, Kap. 3 VI. 1. a).

⁸ *Stadler* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 2; *Gottwald* (Fn. 4), Art. 6 EuGVVO Rn. 23; *Dörner* (Fn. 5), Art. 6 EuGVVO Rn. 4.

⁹ Vgl. die Erwägungsgründe 12 und 15 der EuGVVO.

¹⁰ EuGH, Slg. I 2007, 8319 (8352 f. Rn. 35) – Freeport = NJW 2007, 3702 (3705) m. Anm. *Sujecki/Dutilh*; EuGH, Urt. v. 11.4.2013 – C-645/11, Rn. 53 (Sapir) = EuZW 2013, 503 (505) m. Anm. *Dietze*; EuGH, Urt. v. 17.12.2012 – C-616/12, Rn. 21 (Solvay) = EuZW 2012, 837 (838).

B die D nicht nur deshalb verklagt, um diese ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu entziehen, sondern um ein einheitliches Urteil gegen C, D und E vor dem LG Düsseldorf zu erreichen.

Somit sind die Voraussetzungen des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO erfüllt, sodass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte auch für die Klage gegen D gegeben ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

Neben der internationalen Zuständigkeit regelt Art. 6 Nr. 1 EuGVVO auch die örtliche Zuständigkeit.¹⁷ Mithin ist das LG Düsseldorf gem. Art. 6 Nr. 1 EuGVVO auch für die Klage gegen D örtlich zuständig.

3. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des LG Düsseldorf ergibt sich aus den §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, § 3 ZPO (vgl. I. 3.).

4. Ergebnis

Das LG Düsseldorf ist für die Klage gegen D international, örtlich und sachlich zuständig.

III. Klage gegen E

Fraglich ist, ob das LG Düsseldorf auch für die Klage gegen E zuständig ist.

1. Internationale/örtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könnte auch für die Klage gegen E nach der EuGVVO zu beurteilen sein, sofern diese anwendbar ist.

a) Anwendbarkeit der EuGVVO

aa) Sachlich

Hinsichtlich der sachlichen Anwendbarkeit gem. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO bestehen – wie schon bei den Klagen gegen C und D – keine Bedenken.

bb) Räumlich-persönlich

Es müsste auch der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet sein.

Dies ist gem. Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 EuGVVO der Fall, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Die Beklagte E hat ihren Wohnsitz i.S.d. Art. 60 Abs. 1 EuGVVO jedoch nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, sondern in Brasilien, also in einem Drittstaat, sodass der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der EuGVVO nicht nach Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 EuGVVO eröffnet ist. Gemäß Art. 4 Abs. 1 EuGVVO bestimmt sich, vorbehaltlich der Art. 22 und 23 EuGVVO, die Zuständigkeit der Gerichte in einem solchen Fall nach den eigenen, d.h. nationalen Gesetzen des angerufenen Gerichts.

Eine ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. Art. 22 EuGVVO ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere

¹⁷ *Kropholler/v. Hein* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 5; *Adolphsen* (Fn. 7), Kap. 3 § 1 VI. 1.; *Gottwald* (Fn. 4), Art. 6 EuGVVO Rn. 2.

geht es nicht um eine Streitigkeit i.S.d. Art. 22 Nr. 4 EuGVVO. Auch eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 23 EuGVVO haben A, B und E nicht getroffen.

Neben den in Art. 4 Abs. 1 EuGVVO genannten Ausnahmen der Art. 22 und 23 EuGVVO, können auch Art. 9 Abs. 2, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2 und Art. 24 EuGVVO zu einer räumlich-persönlichen Anwendbarkeit der EuGVVO führen, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.¹⁸ Allerdings ergeben sich auch für die Voraussetzungen dieser Vorschriften keine Anhaltspunkte; insbesondere hat sich auch E nicht rügelos i.S.d. Art. 24 EuGVVO eingelassen (vgl. I. 1. b) bb)).

Fraglich ist, ob für den besonderen Fall der Streitgenossenschaft neben den bereits angeführten, anerkannten Ausnahmen von Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 EuGVVO, der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der EuGVVO auch über Art. 6 Nr. 1 EuGVVO zu eröffnen sein könnte.

Eine direkte Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO kommt aufgrund des eindeutigen Wortlauts, der einen Wohnsitz des Beklagten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats voraussetzt, zwar nicht in Betracht.¹⁹ Denkbar erscheint es jedoch, Art. 6 Nr. 1 EuGVVO auf Fälle mit mehreren Beklagten, von denen einer seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, analog anzuwenden.

Für eine Analogie bedarf es einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage.²⁰

Eine vergleichbare Interessenlage wird dabei von vielen Seiten bejaht. Es sei kaum nachvollziehbar, warum ein Beklagter mit Sitz in einem Drittstaat besser gestellt werden solle, als ein Beklagter mit Sitz in einem Mitgliedstaat; immerhin solle die EuGVVO Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat tendenziell privilegieren und nicht benachteiligen.²¹

Ferner müsste in der EuGVVO hinsichtlich der Bestimmung des Gerichtsstands für mitbeklagte Streitgenossen mit Wohnsitz in einem Drittstaat eine planwidrige Regelungslücke bestehen.

Fraglich ist bereits, ob eine Regelungslücke für diesen Fall bejaht werden kann. Zwar gibt es in der EuGVVO keine Vorschrift, die den Fall von Streitgenossen mit Wohnsitz in einem Drittstaat ausdrücklich regelt.²² Allerdings sieht Art. 4

¹⁸ *Stadler* (Fn. 3), Art. 4 EuGVVO Rn. 1; *Gottwald* (Fn. 4), Art. 4 EuGVVO Rn. 2; *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 35. Aufl. 2014, Art. 4 EuGVVO Rn. 1.

¹⁹ *Stadler* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 3.

²⁰ *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, Einl. vor § 1 Rn. 48; *Prütting*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2013, Einl. vor § 1 Rn. 43.

²¹ *Kropholler/v. Hein* (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 7; *Gottwald* (Fn. 4), Art. 6 EuGVVO Rn. 4; *Leible* (Fn. 14), Art. 6 EuGVVO Rn. 7; *Adolphsen* (Fn. 7), Kap. 3 VI. 1. a); *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 6 Rn. 4 ff.

²² Eine solche Vorschrift wird es auch in der Neufassung der EuGVVO nicht geben. Zwar war noch im Entwurf zur Reform der EuGVVO eine Ausdehnung der besonderen Gerichtsstände der Art 5 ff. EuGVVO auf Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten vorgesehen, vgl. Art. 4 Abs. 2 des Vorschlags der

Abs. 1 EuGVVO vor, dass sich für Beklagte, die keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats – vorbehaltlich der Art. 22 und 23 – nach dessen eigenen Gesetzen, also nach den nationalen Zuständigkeitsvorschriften, richtet.²³ Vor diesem Hintergrund wird bereits das Bestehen einer Regelungslücke verneint; Art. 4 Abs. 1 EuGVVO habe abschließenden Charakter.²⁴

Nachdem der Ordnungsgeber im Rahmen der Neufassung der EuGVVO den Anwendungsbereich nicht auf Personen mit Wohnsitz in einem Drittstaat erstreckt hat,²⁵ kann – unabhängig von der Frage, ob eine Regelungslücke besteht – jedenfalls nicht mehr von der Planwidrigkeit einer solchen Lücke ausgegangen werden.²⁶

Eine analoge Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO kommt demnach nicht in Betracht.

cc) Zwischenergebnis

Der Anwendungsbereich der EuGVVO ist nicht eröffnet.

b) Zuständigkeit nach § 32 ZPO

Die internationale Zuständigkeit ist somit gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO in Verbindung mit den doppelt funktional anwendbaren Vorschriften der ZPO²⁷ zu bestimmen. Dabei indiziert die örtliche Zuständigkeit auch die internationale Zuständigkeit.²⁸ Vorliegend kommt eine Zuständigkeit gem. § 32 ZPO in Betracht.

Gemäß § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung „begangen“ ist. Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO ist neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort (sog. Ubiquitätsprinzip), so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder wo in ein ge-

schütztes Rechtsgut eingegriffen wurde.²⁹ Erfasst werden neben Schadensersatzansprüchen auch Unterlassungsansprüche; für die Begründung der Zuständigkeit genügt die schlüssige Behauptung von Tatsachen, auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt.³⁰

A und B behaupten, dass E – ggf. als Mittäter von C und D – ihre Rechte durch Vervielfältigung und Verbreitung bestimmter technischer Zeichnungen und Schriftstücke verletzt habe.

Als Erfolgsort kommt Düsseldorf nicht in Betracht. Weder A noch B haben ihren Sitz als mutmaßliche Geschädigte in Deutschland. Düsseldorf könnte jedoch Handlungsort hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzungen sein. E selbst ist im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Verhalten – soweit ersichtlich – zwar nie in Düsseldorf tätig geworden. Jedoch hat C als eine der mutmaßlichen Schädigerinnen ihren Sitz in Düsseldorf. Die Zuständigkeit des LG Düsseldorf für die Klage gegen E käme in Betracht, wenn sich E den Düsseldorfer Handlungsort der C zuständigkeitsbegründend zurechnen lassen müsste. Während der BGH für § 32 ZPO eine solche wechselseitige Handlungsortzurechnung in ständiger Rechtsprechung bejaht,³¹ hat sich der EuGH für Art. 5 Nr. 3 EuGVVO gegen eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung des Handelns anderer Beteiligter entschieden.³² Begründet hat der EuGH diese Entscheidung insbesondere mit der Systematik (restriktive Auslegung der besonderen Gerichtsstände) und Zielsetzung (Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände) der EuGVVO.³³ Vor dem Hintergrund dieser EuGVVO-spezifischen Argumentation muss die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Melzer“ nicht auf § 32 ZPO übertragen werden.³⁴ I.R.d. § 32 ZPO ist eine wechselseitige Handlungsortzurechnung gegenüber Personen mit Wohnsitz in einem Drittstaat also weiterhin möglich.³⁵

Mithin können der E als eine in einem Drittstaat (Brasilien) ansässige Beklagte die Handlungen der in Düsseldorf ansässigen C zuständigkeitsbegründend zugerechnet werden. Somit

Europäischen Kommission für die Neufassung der EuGVVO (KOM [2010] 748 endg.). Diese Pläne wurden letztendlich aber nicht umgesetzt, dazu von Hein, RIW 2013, 97 (100 f.) m.w.N.

²³ Vgl. auch Erwägungsgrund 9 der EuGVVO.

²⁴ EuGH, Urt. v. 11.4.2013 – C-645/11 Rn. 49 ff. (Sapir). Zuvor bereits Generalanwältin Trstenjak in ihren Schlussanträgen v. 28.11.2012 in Rn. 118 f. (BeckRS 2012, 82520). Zust. Wais, LMK 2013, 347220, und Dietze, EuZW 2013, 506; im Anschluss an die Entscheidung des EuGH jetzt auch der BGH, Urt. v. 27.9.2013 – V ZR 232/10, Rn. 9 = BeckRS 2013, 21945.

²⁵ Siehe Fn. 22.

²⁶ Wais, LMK 2013, 347220; Stadler (Fn. 3), Art. 6 EuGVVO Rn. 3.

²⁷ Dazu Heinrich, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 11. Aufl. 2014, § 12 ZPO Rn. 17; Patzina, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, § 12 ZPO Rn. 89 ff.

²⁸ BGHZ 184, 365; Toussaint, in: Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, Ed. 12, Stand: 15.3.2014, § 12 ZPO Rn. 16 ff.; Behr, GRUR Int. 1992, 604.

²⁹ BGH NJW 2011, 2059 m. Anm. Brand; Toussaint (Fn. 28), § 32 ZPO Rn. 8a; Heinrich (Fn. 27), § 32 ZPO Rn. 15. Hingegen kann der bloße Schadensort keine internationale Zuständigkeit von Gerichten begründen, BGH NJW 1980, 1224 (1225); Vollkommer, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014, § 32 ZPO Rn. 16.

³⁰ BGH NJW 2011, 2059 f.; Vollkommer (Fn. 29), § 32 ZPO Rn. 14, 16; vgl. Toussaint (Fn. 28), § 32 ZPO Rn. 7.

³¹ BGH NJW 1995, 1225 (1226); BGH WM 2011, 1028; BGH NJW-RR 2011, 548; BGH RIW 2011, 406.

³² EuGH NJW 2013, 2099 (2101) – Melzer. Siehe dazu auch die überwiegend kritischen Anmerkungen in der Literatur: v. Hein, IPRax 2013, 505; Weller, LMK 2013, 348154; Wagner, EuZW 2013, 546 f. Zustimmung hingegen Müller, NJW 2013, 2101.

³³ EuGH, Urt. v. 16.5.2013 – C-228/11 Rn. 23 ff. und 35 f. – Melzer; dazu Weller, LMK 2013, 348154; v. Hein, IPRax 2013, 505 (507 ff.).

³⁴ v. Hein, IPRax 2013, 505 (514).

³⁵ v. Hein, IPRax 2013, 505 (514).

ist das LG Düsseldorf gem. § 32 ZPO sowohl international als auch örtlich für die Klage gegen E zuständig.

2. Sachliche Zuständigkeit

Sachlich ist das LG Düsseldorf zuständig gem. §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, § 3 ZPO (vgl. I. 3.).

3. Ergebnis

Das LG Düsseldorf ist für die Klage gegen E zuständig.

IV. Gesamtergebnis Aufgabe 1

Das LG Düsseldorf ist sowohl für die Klage gegen C als auch für die Klagen gegen D und E zuständig.

Lösungsvorschlag für Aufgabe 2

Fraglich ist, welches Recht auf die von A und B geltend gemachten Ansprüche Anwendung findet. A und B stützen ihre Ansprüche sowohl auf Urheberrechtliche als auch auf Lauterkeitsrechtliche Vorschriften.

I. Anwendbarkeit der Rom II-VO³⁶

Die Frage, welches Recht auf die von A und B geltend gemachten Ansprüche anwendbar ist, bestimmt sich nach der Rom II-VO, wenn diese anwendbar ist.

1. Sachlich

Die Rom II-VO ist anwendbar auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 1 Rom II-VO. Der Begriff „außervertragliche Schuldverhältnisse“ ist autonom auszulegen.³⁷ Darunter fallen sowohl Urheberrechtliche als auch Lauterkeitsrechtliche Ansprüche.³⁸ Gem. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 Rom II-VO sind auch Unterlassungsansprüche vom Anwendungsbereich der Rom II-VO erfasst.³⁹ Eine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 Rom-VO ist nicht ersichtlich. Mithin ist die Rom II-VO sachlich anwendbar.

³⁶ An dieser Stelle könnte auch ein Prüfungseinstieg über Art. 3 EGBGB erfolgen. Dies ist allerdings wegen des generellen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (vgl. dazu die grundlegende Entscheidung des EuGH (Slg. 1964, 1251 [1269] – Costa/E.N.E.L. = BeckEuRS 1964, 5203) nicht erforderlich; Art. 3 EGBGB ist rein deklaratorischer Natur, siehe dazu auch *Rauscher/Pabst*, NJW 2009, 3614 (3619). Aus diesem Grund wird hier direkt mit der Prüfung der Anwendbarkeit der Rom II-VO begonnen.

³⁷ Vgl. Erwägungsgrund 11 der Rom II-VO; *Thorn*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, Art. 1 Rom II-VO Rn. 2.

³⁸ *Sack*, WRP 2008, 845; *ders.*, WRP 2008, 1405.

³⁹ *Thorn* (Fn. 37), Art. 2 Rom II-VO Rn. 3; *Junker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2010, Art. 2 Rom II-VO Rn. 7; *Wurmnest*, in: *Juris-Praxis-Kommentar*, 6. Aufl. 2012, Art. 2 Rom II-VO Rn. 6; *von Hein*, ZEuP 2009, 6 (13).

2. Räumlich

Die Rom II-VO ist als *loi uniforme* nach Art. 1 Abs. 1, 3 Rom II-VO auch räumlich anwendbar.

3. Zeitlich

Die Verletzungshandlungen, die den von A und B geltend gemachten Ansprüchen zu Grunde liegen, ereigneten sich im November 2008 und früher. Fraglich ist, ob die Rom II-VO auf diese Ereignisse zeitlich anwendbar ist.

a) Maßgebender Zeitpunkt

Nach Art. 31 Rom II-VO wird die Verordnung auf schadensbegründende Ereignisse angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Dabei ist nicht auf den Zeitpunkt des formellen Inkrafttretens i.S.v. Art. 297 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV, also auf den zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (hier am 20.8.2007), abzustellen, sondern auf den Wortlaut des Art. 32 Rom II-VO.⁴⁰ Dieser bestimmt den Geltungsbeginn der Verordnung auf den 11.1.2009 und damit auf einen Zeitpunkt nach November 2008.

b) Besonderheit für Unterlassungsansprüche

Fraglich ist jedoch, ob die Rom II-VO auf Unterlassungsansprüche angewendet werden kann, über die nach dem 11.1.2009 zu entscheiden ist, die aber aus einem vor diesem Zeitpunkt gesetzten Verhalten abgeleitet werden.

Nach einer Auffassung soll es nicht auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ankommen; maßgeblich sei allein, ob der Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses bereits vor dem 11.1.2009 wahrscheinlich war. Sei dies der Fall, so sei die Anwendbarkeit der Rom II-VO auch dann zu verneinen, wenn die Unterlassungsansprüche erstmals am oder nach dem 11.1.2009 gerichtlich geltend gemacht wurden.⁴¹

Die von A und B behaupteten, schadensbegründenden Ereignisse waren bereits im November 2008 und früher eingetreten, d.h. zeitlich vor Geltungsbeginn der Rom II-VO am 11.1.2009. Das auf die Unterlassungsansprüche anwendbare Recht wäre demnach nicht nach den Kollisionsnormen der Rom II-VO zu bestimmen, sondern nach nationalen Regelungen des Internationalen Privatrechts.

Nach anderer Auffassung sollen Unterlassungsansprüche, über die nach Geltungsbeginn der Rom II-VO zu entscheiden ist, auch nach den Regeln dieser Verordnung zu beurteilen sein

⁴⁰ EuGH, Slg. I 2011, 11603 (11635 Rn. 37) – *Homawoo* = NJW 2012, 441 (442); *Pabst*, in: *Juris-Praxis-Kommentar*, 6. Aufl. 2012, Art. 32 Rom II-VO Rn. 1; *Spickhoff*, in: *Beck'scher Online Kommentar zum BGB*, Ed. 31, Stand: 1.2.2013, Art. 32 Rom II-VO Rn. 2; *Sujecki*, EuZW 2011, 815.

⁴¹ *Junker* (Fn. 39), Art. 32 Rom II-VO Rn. 12; *v. Hein*, ZEuP 2009, 6 (11 f.); *Jakob/Picht*, in: *Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Kommentar zum EuZPR/EuIPR*, 2011, Art. 31, 32 Rom II-VO Rn. 4; *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 32 Rom II-VO Rn. 3.

und zwar unabhängig davon, ob der Schadenseintritt bereits vorher wahrscheinlich war oder nicht.⁴²

Nach dieser Ansicht wäre das – auf die von A und B geltend gemachten Ansprüche – anwendbare Recht nach der Rom II-VO zu beurteilen, da A und B die Unterlassungsansprüche erst nach dem 11.1.2009, nämlich im Februar 2012 gerichtlich geltend gemacht haben.

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, bedarf es einer Entscheidung, welcher Auffassung gefolgt werden soll.

Für die erste Ansicht spricht zwar, dass Art. 31 Rom II-VO für die zeitliche Anwendbarkeit der Verordnung auf den Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses und nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen abstellt.⁴³

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Unterlassungsansprüche stets auf den – wahrscheinlichen – Eintritt zukünftiger Ereignisse gerichtet sind, es bei diesen Ansprüchen also um ein zukünftiges Verhalten des Anspruchsgegners geht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, die Rom II-VO auf Unterlassungsansprüche anzuwenden, die aus einem Verhalten abgeleitet werden, welches sich vor dem 11.1.2009 ereignet hat, über die aber erst nach dem diesem Datum entschieden wird.⁴⁴

c) Zwischenergebnis

Mithin ist die Rom II-VO auch zeitlich auf die von A und B geltend gemachten Unterlassungsansprüche anwendbar.

4. Zwischenergebnis

Der Anwendungsbereich der Rom II-VO ist eröffnet. Vorrangig anwendbare Rechtsakte i.S.d. Art. 27, 28 Rom II-VO sind nicht ersichtlich.

II. Anwendbares Recht nach der Rom II-VO

A und B machen urheberrechtliche und lauterkeitsrechtliche Ansprüche geltend.

1. Urheberrechtliche Ansprüche

Fraglich ist, nach welcher Vorschrift das auf die urheberrechtlichen Ansprüche anwendbare Recht zu bestimmen ist.

a) Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO

Die Parteien haben keine Rechtswahl gemäß Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO getroffen. Eine solche Rechtswahl wäre für urheberrechtliche Ansprüche ohnehin gem. Art. 8 Abs. 3 Rom II-VO unbeachtlich.

b) Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO

In Betracht kommt somit die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO.

Danach ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Grundsatz der *lex loci protectionis* das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird (sog. Schutzlandprinzip⁴⁵). A und B stützen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche unter anderem auf die Verletzung von Urheberrechten. Urheberrechte sind Rechte des geistigen Eigentums i.S.d. Art. 8 Rom II-VO.⁴⁶ Dabei beanspruchen die Klägerinnen urheberrechtlichen Schutz für Luxemburg und die Schweiz, also für mehrere Rechtsordnungen. In einem solchen Fall, wenn also immaterialgüterrechtlicher Schutz für verschiedene Rechtsordnungen beansprucht wird, ist eine Mosaikbeurteilung vorzunehmen.⁴⁷ Danach findet auf die von A und B geltend gemachten – urheberrechtlichen – Ansprüche sowohl luxemburgisches als auch schweizerisches Recht Anwendung.

c) Zwischenergebnis

Nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO ist auf die von A und B geltend gemachten, auf Urheberrecht beruhenden Ansprüche, sowohl luxemburgisches (hinsichtlich der von A geltend gemachten Ansprüche) als auch schweizerisches Recht (hinsichtlich der von B geltend gemachten Ansprüche) anwendbar. Unter dem gemäß Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO anzuwendenden Recht sind gemäß Art. 24 Rom II-VO die Sachnormen des jeweiligen Staates zu verstehen; eine Rück- oder Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung kommt somit nicht in Betracht.

2. Lauterkeitsrechtliche Ansprüche

Zu prüfen ist, welches Recht auf die von A und B geltend gemachten lauterkeitsrechtlichen Ansprüche anwendbar ist.

a) Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO

Die Parteien haben keine Rechtswahl im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO getroffen. Zwar wird für bilaterale Wettbewerbsverletzungen die Möglichkeit einer Rechtswahl trotz des eindeutigen Ausschlusses in Art. 6 Abs. 4 Rom II-VO teilweise bejaht.⁴⁸ Unabhängig davon, ob vorliegend die Voraussetzungen einer bilateralen Wettbewerbsverletzung erfüllt sind (dazu sogleich) und ob dieser Ansicht gefolgt werden kann, bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für eine solche Vereinbarung.

⁴² BGH NJW 2009, 3371 (3372); OGH GRUR Int. 2012, 468 (471).

⁴³ Vgl. Junker (Fn. 39), Art. 32 Rom II-VO Rn. 12; v. Hein, ZEuP 2009, 6 (11).

⁴⁴ OGH GRUR Int. 2012, 468 (471); vgl. BGH NJW 2009, 3371 (3372).

⁴⁵ Thorn (Fn. 37), Art. 8 Rom II-VO Rn. 1; Spickhoff (Fn. 40), Art. 8 Rom II-VO Rn. 4.

⁴⁶ Vgl. Erwägungsgrund 26 der Rom II-VO.

⁴⁷ Siehe dazu OGH GRUR Int. 2013, 668 (670); OGH GRUR Int. 2012, 468 (472); Thorn (Fn. 37), Art. 8 Rom II-VO Rn. 7; Sack, WRP 2008, 1405 (1414).

⁴⁸ Spickhoff (Fn. 40), Art. 6 Rom II-VO Rn. 8; Thorn (Fn. 37), Art. 6 Rom II-VO Rn. 19; a.A. v. Hein, RabelsZ 73 (2009), 461 (500); Sack, GRUR Int. 2013, 601 (603); ders., WRP 2008, 845 (851).

b) Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO

Das auf die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche anwendbare Recht könnte jedoch nach Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO zu beurteilen sein.

Art. 6 Rom II-VO enthält sowohl Kollisionsnormen für das Lauterkeitsrecht (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Rom II-VO) als auch für das Kartellprivatrecht (Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO). Zur Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete kommt es darauf an, ob Gegenstand des Verfahrens die Regulierung eines bestimmten Verhaltens von Mitbewerbern auf einem Wettbewerbsmarkt ist (Lauterkeitsrecht) oder ob ein solcher Markt erst hergestellt bzw. erhalten werden soll (Kartellprivatrecht).⁴⁹

A und B wehren sich gegen ein bestimmtes Verhalten seitens ihrer Mitbewerber C, D und E auf dem Markt der Solar-technik, nämlich gegen die Vervielfältigung und die Verbreitung von technischen Zeichnungen und Schriftstücken. Mit den geltend gemachten Unterlassungsansprüchen verfolgen A und B also das Ziel, das Verhalten auf dem Markt zu regulieren. Ihnen geht es nicht darum, einen solchen Markt herzustellen oder zu erhalten, d.h. nicht um kartellrechtliche Ziele im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO.

Eine weitere Abgrenzung ist zwischen Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO und Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO vorzunehmen. Während Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO eine allgemeine Regelung für unlauteres Wettbewerbsverhalten enthält, betrifft Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO nur solche Wettbewerbshandlungen, die ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers beeinträchtigen (sog. bilaterales unlauteres Wettbewerbsverhalten).⁵⁰ Dabei ist Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO ebenfalls einschlägig, wenn sich das wettbewerbswidrige Verhalten gegen zwei – bestimmte – Konkurrenten eines Konzerns richtet.⁵¹

Die von A und B behauptete Vervielfältigung und Verbreitung von technischen Zeichnungen und Schriftstücken stellt ein ausschließlich gegen ihre Interessen gerichtetes Verhalten der Beklagten da. Auswirkungen auf den Markt der Solar-technik sind allenfalls mittelbar. Dies steht einer Einordnung als rein betriebsbezogene, bilaterale Wettbewerbshandlung jedoch nicht entgegen. Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO umfasst auch gezielt gegen einen Konkurrenten gerichtete Wettbewerbshandlungen mit mittelbarem „Auch-Marktbezug“.⁵²

Das auf die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche anwendbare Recht richtet sich demnach nicht nach dem Marktortprinzip des Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO, sondern gemäß Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO nach dem allgemeinen Deliktsstatut des Art. 4 Rom II-VO.

Innerhalb der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 4 Rom II-VO ist vorrangig Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO zu prüfen.⁵³ Diese Vorschrift bestimmt das anwendbare Recht für die Fälle, in denen der Geschädigte und der (mutmaßliche) Schädiger ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in demselben Staat haben. Alle Beteiligten des Rechtsstreits haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Rom II-VO in unterschiedlichen Staaten. Eine Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO scheidet demnach aus.

Folglich ist das auf die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche anwendbare Recht nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO zu bestimmen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Maßgeblich ist also allein der Erfolgsort.⁵⁴

Fraglich ist, wie der Erfolgsort im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO zu bestimmen ist.

Denkbar erscheint, als Erfolgsort i.S.d. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO – wie für Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO – den Marktort zu verstehen.⁵⁵

Für diese Ansicht spricht, dass Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO nach Erwägungsgrund 21 der Rom II-VO keine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO darstellen, sondern diese lediglich konkretisieren soll.⁵⁶

Die überwiegende Auffassung geht hingegen davon aus, dass der Erfolgsort des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO am Ort der Niederlassung der betroffenen Geschädigten zu lokalisieren ist.⁵⁷

Folgte man der ersten Auffassung, liefe die umfassende Verweisung auf Art. 4 Rom II-VO in Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO teilweise ins Leere. So verweist diese Vorschrift auch auf Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Sollte der Erfolgsort im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ebenso verstanden werden, wie für Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO, so hätte Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO nur auf Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 Rom II-VO verweisen können. Dies zeigt, dass der Erfolgsort für bilaterale Wettbewerbsverletzungen abweichend vom Marktortprinzip zu bestimmen sein sollte.⁵⁸

⁴⁹ Vgl. *Thorn* (Fn. 37), Art. 6 Rom II-VO Rn. 5; vgl. *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 6 Rom II-VO Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. *Thorn* (Fn. 37), Art. 6 Rom II-VO Rn. 5; vgl. *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 6 Rom II-VO Rn. 3.

⁵⁰ *Sack*, WRP 2008, 845, 846; *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 6 Rom II-VO Rn. 4 ff.

⁵¹ OGH GRUR Int. 2012, 468 (472).

⁵² BGH GRUR Int. 2010, 882 (884); *Thorn* (Fn. 37), Art. 6 Rom II-VO Rn. 17; *Sack*, GRUR Int. 2012, 601 (605); *Lindacher*, GRUR Int. 2008, 453 (457).

⁵³ *Junker* (Fn. 39), Art. 4 Rom II-VO Rn. 7 f.; *Thorn* (Fn. 37), Art. 4 Rom II-VO Rn. 4.

⁵⁴ *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 4 Rom II-VO Rn. 6; *Junker* (Fn. 39), Art. 4 Rom II-VO Rn. 18; *ders.*, NJW 2007, 3675 (3678).

⁵⁵ *Fezer/Koos*, in: *Staudinger, Internationales Wirtschaftsrecht*, 2010, Rn. 662; ähnlich *Spickhoff* (Fn. 40), Art. 6 Rom II-VO Rn. 6.

⁵⁶ *Fezer/Koos* (Fn. 55), Rn. 662.

⁵⁷ OGH GRUR Int. 2012, 468 (472); *Drexler*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 5. Aufl. 2010, Internationales Recht gegen den unlauteren Wettbewerb Rn. 157; *Sack*, WRP 2008, 845 (850); wohl auch *Dörner*, in: *Schulze u.a., Handkommentar zum BGB*, 7. Aufl. 2012, Art. 6 Rom II-VO Rn. 7.

⁵⁸ Vgl. OGH GRUR Int. 2012, 468 (472); *Unberath/Cziupka*, in: *Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Kommentar zum EuZPR/EuIPR*, 2011, Art. 6 Rom II-VO Rn. 46.

Damit streiten die besseren Argumente dafür, den Erfolgsort im Sinne des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO am Ort der Niederlassung der betroffenen Wettbewerber zu lokalisieren.

A hat ihren Sitz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Rom II-VO und damit die für Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO relevante Niederlassung in Luxemburg, B in Zürich.

Daraus ergibt sich, dass auf die von A geltend gemachten lauterkeitsrechtlichen Ansprüche luxemburgisches Recht Anwendung findet; die von B geltend gemachten Ansprüche sind hingegen nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

Eine offensichtlich engere Verbindung gemäß Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO ist nicht ersichtlich.

Somit bleibt es dabei, dass auf die von A geltend gemachten lauterkeitsrechtlichen Ansprüche luxemburgisches Recht Anwendung findet und auf die von B wegen unlauteren Wettbewerbsverhaltens geltend gemachten Ansprüche schweizerisches Recht. Anwendbar ist gem. Art. 24 Rom II-VO das jeweilige Sachrecht.

III. Gesamtergebnis Aufgabe 2

Die von A und B geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche sind nach luxemburgischem bzw. schweizerischem Recht zu beurteilen. Auf die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche der A ist luxemburgisches Recht anwendbar, auf die der B schweizerisches Recht.